



Newsletter

Pass-, Ausweis- und Melderecht

Doppelausgabe Monate November / Dezember 2015

Der Umgang mit Vatersnamen

In den letzten Wochen häufen sich die Anfragen dazu, wie mit einem Vatersnamen im Pass oder Personalausweis umzugehen ist. Unsicherheiten bestehen auch darüber, wie ein Vatersname im Melderegister einzutragen ist. Ausgelöst hat diese Zweifel letztlich eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Sie betrifft vordergründig nur das Personenstandswesen. Lesen Sie, welche Fernwirkungen sie jedoch auch im Meldewesen und bei der Ausstellung von Pässen und Personalausweisen hat! Manche Probleme, die dabei auftreten, lassen sich relativ leicht lösen, andere allerdings auch nicht.

Inhalt

| | |
|--|----------|
| 1. Was ist ein Vatersname? | 1 |
| 2. Wie wird ein Vatersname im Personenstandsrecht behandelt? | 2 |
| 3. Wie ist mit dem Vatersnamen im Melderegister umzugehen? | 3 |
| 4. Wie ist mit dem Vatersnamen im Pass- und Personalausweisrecht zu verfahren? | 3 |
| 4.1 Regelung der Passverwaltungsvorschrift vom 17.12.2009 | 3 |
| 4.2 Regelung der Durchführungshinweise zum Pass- und Personalausweisrecht vom 20.5.2015 | 4 |
| 5. Wie konnte es zu den widersprüchlichen Regelungen kommen? | 5 |
| 6. Wie kann man sich in der Praxis behelfen, bis eine ausdrückliche Regelung geschaffen wird? | 6 |
| 6.1 Eintragung im Einwohnermelderegister | 6 |
| 6.2 Ausstellung eines Passes/Personalausweises | 7 |

1. Was ist ein Vatersname?

Die meisten unserer Leserinnen und Leser sind mit dem deutschen Recht aufgewachsen. Sie sind gewohnt, dass jeder einen „bürgerlichen Namen“ trägt, der aus folgenden zwei Teilen besteht:

- einem Namensteil, der auf den Ehegatten und die Kinder übertragen werden kann, nämlich der Familienname (siehe § 3 Abs. 1 Nr. 1 Bundesmeldegesetz - BMG) und
- einem Namensteil, der die Träger des gleichen Familiennamens voneinander unterscheidbar

macht, nämlich den Vornamen (siehe § 3 Abs. 1 Nr. 3 BMG).

Ein alltägliches Beispiel für einen solchen bürgerlichen Namen mit zwei Bestandteilen ist etwa „Hubert Müller“.

Die Rechtsordnungen mancher anderen Länder kennen noch einen dritten Namensbestandteil, der manchmal eher neutral als „Zwischename“ bezeichnet wird. Eine besondere Form des Zwischenamens ist der „Vatersname“. Diese Bezeichnung weist recht deutlich auf die Funktion dieses Namensbestandteil ziehen: Er soll doku-



Newsletter

Pass-, Ausweis- und Melderecht

mentieren, wie der Vorname des Vaters dieser Person war.

Ein Beispiel für einen solchen Vatersnamen nennt der Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 18. Februar 2014 (Aktenzeichen: XII ZB 180/12), auf den nachher nochmals zurückzukommen ist. Dort ging es um eine Frau mit bulgarischer Staatsangehörigkeit. Ihr Name besteht aus drei Bestandteilen:

- Mit Vornamen heißt sie „Neli“.
- Ihr Nachname ist „Dimitrov“. Das Gericht hat den Nachnamen zwar nur als „Di.“ abgekürzt. „Dimitrov“ ist der häufigste bulgarische Nachname. Deshalb ist es recht sicher, dass es sich bei „Di.“ um diesen Nachnamen handelt.
- Außerdem trägt die Frau noch den Vatersnamen „Naydenova“. Er ist von dem Vornamen ihres Vaters abgeleitet. Der Vater heißt „Nayden“.

Der Vatersname steht zwischen Vor- und Nachnamen. Vollständig heißt die Frau also „Neli Naydenova Dimitrov“.

Das deutsche Recht kennt keinen Vatersnamen. Daraus ergibt sich das Problem, dass es mit diesem Phänomen irgendwie umgehen muss. Dabei war die Rechtsentwicklung in den einzelnen Rechtsgebieten über die Jahrzehnte hinweg nicht einheitlich. Dies zwingt dazu, die einzelnen Rechtsgebiete getrennt zu betrachten. Dabei kommt es durchaus auch zu Widersprüchen und Unklarheiten.

2. Wie wird ein Vatersname im Personenstandsrecht behandelt?

Diese Frage musste der Bundesgerichtshof in dem schon erwähnten Beschluss vom 19. Februar 2014 (Aktenzeichen: XII ZB 180/12) beantworten. Das Problem trat deshalb auf, weil Frau Neli Naydenova Dimitrov heiratete. Dies geschah in Bulgarien. Ihr Ehegatte ist deutscher Staatsangehöriger. Deshalb beantragte sie beim zuständigen Standesamt in Deutschland die Beurkundung ihrer Ehe im deutschen Eheregister (sogenannte „Nachbeurkundung“ gemäß § 34 Abs. 1 Personenstandsgesetz).

Dabei erklärte sie ausdrücklich, dass sie ihren Vatersnamen behalten wolle. Nun musste das Standesamt entscheiden, wie der Vatersname im Eheregister einzutragen ist. Zur Wahl standen zwei Möglichkeiten:

- Variante 1: Eintragung des Vatersnamens als zweiter Vorname und zwar ohne dass er dabei ausdrücklich als Vatersname gekennzeichnet wird
- Variante 2: Eintragung der Namen „Neli Naydenova“ in der Spalte für den Vornamen, aber mit dem klarstellenden Klammerzusatz „(Vorname und Vatersname)“.

Weil sich das Standesamt unsicher war, bat es das zuständige Amtsgericht um eine Entscheidung. Das Amtsgericht hat das Standesamt angewiesen, die zweite Variante zu wählen, also die Eintragung mit dem klarstellenden Klammerzusatz. Demnach hat die Eintragung in der Spalte für den Vornamen wie folgt zu lauten: „Neli Naydenova (Vorname und Vatersname)“.

Diese Rechtsauffassung des Amtsgerichts wurde sowohl vom Oberlandesgericht als nächster Instanz wie auch vom Bundesgerichtshof als letzter Instanz bestätigt.

Damit ist die Frage für das Personenstandsrecht geklärt. Der Vatersname wird zwar in die Spalte für den Vornamen mit eingetragen. Der Klammerzusatz stellt allerdings eindeutig klar, dass der Vatersname gerade kein Vorname ist.

Die Gerichte begründen diese Vorgehensweise mit dem Persönlichkeitsrecht des Namensträgers. Ein Namensträger dürfe nicht dazu gezwungen werden, einen Vatersnamen künftig als weiteren Vornamen zu führen. Vielmehr müsse es das deutsche Recht möglich machen, dass er den Vatersnamen als Vatersnamen beibehält. Es muss also auf Wunsch des Namensträgers möglich sein, dass der Vatersname als Vatersname erkennbar bleibt – was durch den Zusatz der Fall ist.

Aus dieser Entscheidung des Bundesgerichtshofs folgt: Jedenfalls in Personenstandsurkunden, die nach dieser Entscheidung ausgestellt wurden oder werden, ist im Normalfall eindeutig zu erkennen, ob der Betroffene einen Vatersnamen führt und wie dieser Vatersname lautet.



Newsletter

Pass-, Ausweis- und Melderecht

3. Wie ist mit dem Vatersnamen im Melderegister umzugehen?

Weder das Bundesmeldegesetz noch der Datensatz für das Meldewesen enthalten eine Aussage dazu, wie mit einem Vatersnamen umzugehen ist. Er ist dort nicht eigens erwähnt.

Fest steht, dass er bei der Eintragung eines Einwohners im Melderegister nicht einfach weggelassen werden darf. Das würde den Namen des Einwohners verfälschen und sein Persönlichkeitsrecht verletzen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Einwohner beim Standesamt erklärt hat, dass sein Vatersname entfallen soll (siehe zu dieser Variante, die oft als „Ablegeerklärung“ bezeichnet wird und die aus der Sicht der Verwaltung alle weiteren Probleme beseitigt, Art. 47 Abs. 1 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Falls der Einwohner den Vatersnamen weiterhin führt, bleibt zu klären, in welcher Form er dann im Melderegister einzutragen ist. Vom Prinzip her bestehen zwei Möglichkeiten:

- Eintragung als Familienname: Diese Vorgehensweise war insbesondere in Bayern bis zum Jahr 2006 üblich. Sie beruhte auf der Überlegung, dass der Vatersname gerade kein Vorname ist und von seiner Funktion her dem Familiennamen näher steht.
- Eintragung als weiterer Vorname: Diese Verfahrensweise war ab dem Jahr 2007 üblich und zwar bundesweit. Das lässt sich belegen durch ein Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 20.3.2007 (Aktenzeichen IC2– 2021.10-36). Dort heißt es nach dem einleitenden Hinweis, dass das Problem in der letzten Zeit häufiger aufträte: „Wir schlagen vor, in diesen Fällen den Vatersnamen als weiteren Vornamen ohne nähere Kennzeichnung in Pässe und Personalausweise einzutragen, wenn dies vom Antragsteller so gewünscht wird. Diese Verfahrensweise wurde mit den anderen Bundesländern abgestimmt und wird vom Bundesinnenministerium als Vorgriff zur PassVwV-

Novellierung mitgetragen.“ (Mit „PassVwV“ ist dabei die Passverwaltungsvorschrift gemeint).

Zwar bezog sich dieses Schreiben formal nur auf die Handhabung bei Pässen und Personalausweisen. Es wurde in der Praxis jedoch allgemein so verstanden, dass auch im Meldewesen so zu verfahren ist. Dafür sprach schon die gesetzliche Regelung, dass die Daten des Passregisters bzw. des Personalausweisregisters und die Daten des Melderegisters zur Berichtigung des jeweils anderen Registers verwandt werden dürfen (siehe § 22 Abs. 4 Passgesetz - PassG - sowie § 24 Abs. 4 Personalausweisgesetz - PAuswG). Mit anderen Worten: Der Gesetzgeber geht davon aus, dass alle diese Register inhaltlich „parallel laufen“.

Im Allgemeinen wird es also so sein, dass im Melderegister ein Vatersname als weiterer Vorname eingetragen ist und zwar ohne den Zusatz „Vatersname“. Manchmal kann ein geübter Sachbearbeiter an der Form des Namens trotzdem erkennen, dass es sich (jedenfalls ziemlich sicher) um einen Vatersnamen handelt. Manchmal ist dieser Rückschluss jedoch auch nicht möglich.

4. Wie ist mit dem Vatersnamen im Pass- und Personalausweisrecht zu verfahren?

4.1 Regelung der Passverwaltungsvorschrift vom 17.12.2009

Die Passverwaltungsvorschrift (korrekte Bezeichnung: „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes“ vom 17.12.2009) trifft zum Thema „Vatersname“ folgende Regelung: Ist dem deutschen Personenstandsregister ein Vatersname eingetragen, ist dieser nach den aus dem Personenstandsregister übernommenen Vornamen in das Feld „Vorname“ als weiterer Vorname einzufügen (so Ziffer 4.1.2.2 der Passverwaltungsvorschrift). Die Passverwaltungsvorschrift enthält damit also genau die Regelung, die im oben erwähnten Schreiben des Bayerischen



Newsletter

Pass-, Ausweis- und Melderecht

Staatsministeriums des Innern vom 20.3.2007 angekündigt war.

Darauf hatte sich die Praxis seither eingestellt. Probleme ergaben sich daraus regelmäßig nicht. Vor allem war durch diese Regelung sichergestellt, dass bei der Eintragung des Vatersnamens im Melderegister und bei seiner Eintragung im Pass/Personalausweis parallel verfahren wurde. Der Vatersname wurde jeweils wie ein weiterer Vorname behandelt. Ein Klammerzusatz „Vatersname“ erfolgte weder da noch dort.

Wie in den „Durchführungshinweisen“ (korrekte Bezeichnung „Vorläufige Hinweise zur Durchführung des Personalausweis- und Passgesetzes“) ausdrücklich angeordnet, wandte die Praxis die Vorgaben der Passverwaltungsvorschrift immer auch auf Personalausweise an (siehe Ziffer I.1 der „Durchführungshinweisen“ in allen drei offiziell für anwendbar erklärten Fassungen seit dem Inkrafttreten des neuen Personalausweisgesetzes zum 1. November 2010, also den Fassungen vom 27.10.2010, 26.09.2011 und 20.05.2015).

4.2 Regelung der Durchführungshinweise zum Pass- und Personalausweisrecht vom 20.5.2015

Umso größer war die Aufregung, als die Neufassung der Durchführungshinweise zum Pass- und Personalausweisrecht (Stand: 20.5.2015) in ihrer Nummer II.33 - für die Praxis unerwartet - folgende Regelung traf:

- Zunächst ist danach zu unterscheiden, ob
 - die antragstellende Person einen Vatersnamen weiterhin als Vatersnamen führt (**Variante 1**)
oder ob
 - sie gegenüber dem zuständigen Standesamt eine Erklärung über die Namensführung nach deutschem Recht abgegeben hat (**Variante 2**).
- Falls sie eine solche Erklärung abgegeben hat (also **Variante 2**) **und** der Vatersname dabei **nicht** einfach völlig „abgelegt“ (Variante 2a), sondern als Vorname beibehalten wurde (Variante 2b), gilt folgendes:

- Der Vatersname ist wie ein weiterer Vorname zu behandeln und auch als solcher in den Pass/Personalausweis einzutragen.

- Das ergibt sich aus dem Inhalt einer solchen Erklärung. Sie lautet dann nämlich dahingehend, dass die antragstellende Person den Vatersnamen künftig als Vornamen führen will (siehe für diese Variante, die oft als „Sortiererklärung“ bezeichnet wird, Art. 47 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB).

Wurde der Vatersname im Rahmen der Erklärung gegenüber dem Standesamt vollständig abgelegt, gibt es naturgemäß keinerlei Problem: Er fällt dann sozusagen völlig unter den Tisch.

- Schwieriger wird es, falls die antragstellende Person keine Erklärung über die Namensführung nach deutschem Recht abgegeben hat (also **Variante 1**). Sie führt den Vatersnamen dann weiterhin als Vatersnamen, weil eine „Eingliederung“ in das deutsche Namenssystem – anders als bei **Variante 2a** – dann gerade nicht erfolgt ist. Deshalb gilt für die beschriebene **Variante 1** folgendes:
 - Sofern eine antragstellende Person einen Vatersnamen führt, ist der Vatersname gerade nicht als zusätzlicher Vorname zu behandeln.
 - Eine Eintragung des Vatersnamens als weiterer Vorname ist unzulässig, da er weder im Pass noch im Personalausweis besonders als Vatersname gekennzeichnet werden kann.
 - Eine Eintragung des Vatersnamens kommt sowohl im Pass als auch im Personalausweis weder im Datenfeld „Vorname“ noch im Datenfeld „Name“ in Betracht.
 - Folge dieser Vorgabe wäre, dass der Vatersname bei **Variante 1** in Pass und Personalausweis „unter den Tisch fällt“.



5. Wie konnte es zu den widersprüchlichen Regelungen kommen?

Es liegt auf der Hand, dass die Regelungen in den verschiedenen Rechtsgebieten nicht zusammenpassen:

- Laut Personenstandsrecht wird ein Vatersname in die Rubrik für die Vornamen eingetragen, aber durch einen entsprechenden Klammerzusatz eindeutig als Vatersname gekennzeichnet.
- Laut Einwohnermelderecht wird ein Vatersname zwar ebenfalls in die Rubrik für die Vornamen eingetragen, aber ohne einen entsprechenden Klammerzusatz. Er wirkt damit rein äußerlich wie ein „normaler Vorname“. Als Vatersname ist er gerade nicht zu erkennen.
- Im Pass- und Personalausweisrecht wurde bisher wie im Einwohnermelderecht verfahren. Ein Vatersname wurde also wie ein Vorname behandelt. Er war nicht als Vatersname zu erkennen.

Die „Durchführungshinweise“ treffen jetzt aber eine andere Regelung. Nur wenn der Antragsteller beim Standesamt eine Erklärung abgegeben hat, dass der Vatersname als Vorname zu behandeln ist, wird er im Pass/Personalausweis als Vorname eingetragen. Ansonsten soll der Vatersname im Pass /Personalausweis schlicht unter den Tisch fallen und darf überhaupt nicht eingetragen werden.

Dieses Chaos führt zu der Frage, wie es dazu kommen konnte. Nur zur Erklärung (nicht etwa zur Entschuldigung) dessen, was in den letzten Jahren abgelaufen ist, lässt sich dabei vor allem folgendes anführen:

- Die bundesweite Absprache, den Vatersnamen im Pass- und Personalausweisrecht als Vornamen zu behandeln, erfolgte spätestens Anfang 2007, mag sie auch erst durch die Passverwaltungsvorschrift vom 17.12.2009 allgemein nach außen deutlich geworden sein.
- Der mehrfach erwähnte Art. 47 EGBGB mit seinen Möglichkeiten zur „Ablegeerklärung“ (der Vatersname entfällt künftig auf Wunsch des Namensträgers vollständig) und zur „Sortiererklärung“ (der Vatersname wird auf Wunsch des

Namensträgers künftig entweder als Vorname oder als Nachname behandelt) existierte zu dem Zeitpunkt, als die eben erwähnte bundesweite Absprache getroffen wurde, gewissermaßen erst wenige Tage. Er wurde nämlich erst mit Wirkung vom 19. Februar 2007 eingeführt (und zwar durch das Personenstandsrechtsreformgesetz, BGBl I 2007, S. 122). Schon dies würde erklären, warum er damals noch keine Berücksichtigung fand. Außerdem führte diese Vorschrift lediglich die Möglichkeit ein, einen Vatersnamen sozusagen in das System des deutschen Rechts einzufügen. Sie zwingt jedoch nicht dazu, dies zu tun. Wer das will, kann seinen Vatersnamen schlicht so beibehalten, wie es das Recht seines früheren Heimatlandes vorsieht.

- Zur endgültigen Fixierung der Handhabung im Personenstandsrecht (Behandlung des Vatersnamens als Vorname, aber Beifügung eines Klammerzusatzes „Vatersname“) kam es erst durch den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 19.2.2014 (Aktenzeichen: XII ZB 180/12). Bis dahin gab es durchaus Standesämter, die einen Vatersnamen ohne besondere Kennzeichnung als weiteren Vornamen eingetragen haben. Diese Standesämter verfahren dann damit genauso, wie es im Meldewesen und bei Pässen/Personalausweisen bisher üblich war.
- Die Durchführungshinweise zum Pass- und Personalausweisrecht vom 20.5.2015 versuchen, auch für das Pass- und Personalausweisrecht Folgerungen aus dem oben dargestellten Beschluss des Bundesgerichtshofs zu ziehen. Dies geschieht leider ohne Hinweis auf diese Entscheidung, so dass der Praktiker den Hintergrund für den plötzlichen „Kurswechsel“ gegenüber der Passverwaltungsvorschrift nicht erkennen kann. Zudem stellen sie leider auch nicht klar, dass damit die Vorgaben der Passverwaltungsvorschrift aus dem Jahr 2009 überholt sein sollen.

Diese wenigen Stichworte sollen genügen. Sie erklären zwar einiges, helfen der Praxis aber nicht weiter, wenn im konkreten Fall mit einem Vatersnamen umgegangen werden muss.



6. Wie kann man sich in der Praxis behelfen, bis eine ausdrückliche Regelung geschaffen wird?

6.1 Eintragung im Einwohnermelderegister

Beispielsfall 1 (Einwohner nur mit ausländischer Staatsangehörigkeit)

Ein ausländischer Staatsangehöriger, der laut ausländischem Pass einen Vatersnamen führt, meldet sich an. Der neue Einwohner ist entweder ledig oder bereits seit längerem mit einer Frau gleicher Nationalität verheiratet. Die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt er nicht. Wie ist mit dem Vatersnamen zu verfahren?

Antwort:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass diese Person **nicht die Möglichkeit hat, beim Standesamt eine Erklärung nach Art. 47 EGBGB abzugeben.**

Diese Möglichkeit bestünde nur dann, wenn sie ihren Namen nach ausländischem Recht erworben hat, sich ihr Name aber künftig nach deutschem Recht (z.B. nach einer Einbürgerung) richtet. Das ist hier jedoch nicht der Fall. Die Namensführung richtet sich hier auch weiterhin nach dem ausländischen Recht. Es ergibt also keinen Sinn, diese Person zum Standesamt zu schicken, um eine Erklärung nach Art. 47 EGBGB abzugeben.

Eine ausdrückliche normative Regelung (also etwa in einem Gesetz), wie in einem solchen Fall im Melderegister zu verfahren ist, gibt es nicht. Das Bundesmeldegesetz enthält dazu ebenso wenig eine Aussage wie der Datensatz für das Meldewesen. In Blatt 0301 DSMeld steht zwar folgende Formulierung: „Bei Ausländern, die keine deutsche Personenstandsurkunde vorlegen können, ist die Eintragung im Pass maßgeblich; eine anderslautende Schreibweise in einer ... vorliegenden ausländischen Personenstandsurkunde tritt grundsätzlich zurück.“ Sie bezieht sich jedoch nur auf die **Schreibweise** von Namen, wenn diese in einem Pass und in einer Personenstandsurkunde abweicht. Sie regelt dagegen nicht, wie ein Name, den das deutsche Recht gar nicht kennt (hier: ein Vatersname), rechtlich zu behandeln ist.

Auch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes ignoriert das Problem. Die bisher bekannt gewordenen allgemein verbreiteten Schreiben von Ministerien zum Vatersnamen (etwa das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (StMIBV) vom 29.7.2015-Aktenzeichen: IC 2 – 2023.1-2) treffen keine Aussagen für das Einwohnermeldewesen.

Allerdings hat das StMIBV in einer Mail vom 27.08.2015 an die Regierung von Mittelfranken bestätigt, dass zumindest für Bayern weiterhin nach folgender Auffassung zu verfahren ist, die in der Kommentierung von Böttcher/Ehmann zu Art. 3 Rn.18 Bayerisches Meldegesetz für dieses Gesetz vertreten wurde: Wie bisher üblich wird der Vatersname im Melderegister ohne weitere Kennzeichnung als weiterer Vorname nach den „echten“ Vornamen einzutragen.

Dieses Vorgehen erscheint sachlich sinnvoll. Das gilt vor allem deshalb, weil so die Mehrzahl der Fälle mit Vatersnamen, in denen es um „reine“ Ausländer geht, die nur eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, ohne Aufwand bearbeitet werden können. Dabei ist ergänzend folgendes zu beachten:

- Ein Zusatz „Vatersname“ ist dabei im Datensatz für das Meldewesen nicht vorgesehen und deshalb nicht möglich.
- Es sollte jedoch durch einen entsprechenden Vermerk in den Unterlagen der Meldebehörde dokumentiert werden, dass es sich um einen Vatersnamen handelt. Einen Hinweis darauf, dass eine entsprechende Unterlage zum Vornamen vorliegt, ist in allen EWO-Systemen möglich und auch rechtlich zulässig („Hinweis zum Nachweis der Richtigkeit von Daten“ gemäß § 3 Abs. 1 BMG).
- Sollte der Datensatz für das Meldewesen möglicherweise einmal entsprechend ergänzt werden, ist es dann ohne Mühe möglich, den Vatersnamen entsprechen zu übertragen.

Beispielsfall 2 (Einwohner nur mit deutscher Staatsangehörigkeit)

Eine deutsche Staatsangehörige, die nach dem Recht ihres ursprünglichen Heimatlandes einen Vatersnamen führt, zieht aus dem Ausland zu und



Newsletter

Pass-, Ausweis- und Melderecht

meldet sich an. Es stellt sich heraus, dass sie in ihrem Heimatland einen deutschen Staatsangehörigen geheiratet hat und danach eingebürgert wurde. Sie zieht jetzt zu ihrem Mann in Deutschland. Die Ehe wurde in Deutschland noch nicht „nachbeurkundet“ und es liegt auch keine Erklärung nach Art. 47 EGBGB vor.

Antwort:

Die Anmeldung hat zu erfolgen, sollte aber hinsichtlich des Vatersnamens noch nicht vollständig abgeschlossen werden. Die Frau sollte vielmehr zunächst zum Standesamt geschickt werden und zwar auch dann, wenn sie jetzt (noch) keinen Pass oder Personalausweis beantragt.

Idealerweise gibt die Frau beim Standesamt eine Erklärung nach Art. 47 EGBGB ab:

- Legt sie dabei den Vatersnamen ab, wird er von vornherein nicht im Melderegister eingetragen, weil er dann rechtlich gesehen nicht mehr existent ist. Da der Vatersname nie in einem deutschen Melderegister enthalten war, erscheint eine Eintragung weder als „früherer Name“ noch als „früherer Vorname“ notwendig.
- Erklärt sie, den Vatersnamen als Vornamen weiterführen zu wollen, wird er im Melderegister als Vorname eingetragen. Die Erklärung nach Art. 47 EGBGB kann in den Unterlagen der Meldebehörde dokumentiert werden.
- Kommt die Frau vom Standesamt zurück, ohne eine Erklärung nach Art. 47 EGBGB abgegeben zu haben, ist wie bei [Beispielfall 1](#) zu verfahren (Eintragung des Vatersnamens im Melderegister als weiterer Vorname; Dokumentation des Vorgangs). Probleme bei der späteren Ausstellung eines Passes/Personalausweises sind dann allerdings vorprogrammiert (siehe später [Beispielfall 5](#)).

Beispielfall 3 („Doppelstaater“, also Einwohner mit deutscher und weiterer Staatsangehörigkeit)

Ein Einwohner, der neben der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt, zieht aus einer anderen Gemeinde in Deutschland zu. Im Rahmen des vorausgefüllten Meldescheins werden mehrere Vornamen übermittelt. Ein Vorname wirkt rein sprachlich so, als ob es sich um einen

Vatersnamen handeln könnte. Der neue Einwohner bestätigt dies auf Nachfrage.

Antwort:

Auch in diesem Fall sollte er an das Standesamt verwiesen werden, damit möglichst eine Erklärung nach Art. 47 EGBGB erfolgt. Diese Möglichkeit besteht, da der neue Einwohner (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Gibt er diese Erklärung ab, so ist wie folgt zu verfahren:

- Falls er eine „Ablegeerklärung“ abgegeben hat, wird der bisherige Vatersname nicht mehr in das Melderegister eingetragen. Da er jedoch im Melderegister der Wegzugsgemeinde enthalten war, ist er als „früherer Name“ gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 BMG im Melderegister einzutragen. Der DSMeld in der Fassung seit 01.11.2015 sieht diese Möglichkeit vor (siehe Blätter 0303 – 0305 des DS Meld).
- Falls er eine „Sortierklärung“ abgegeben hat, erfolgt die Eintragung des bisherigen Vatersnamens als weiterer Vorname.

Falls der Einwohner eine Erklärung nach Art. 47 EGBGB nicht abgibt, ist der Vatersname im Melderegister als weiterer Vorname einzutragen. Probleme bei der Ausstellung eines Passes /Personalausweises sind vorprogrammiert (siehe später [Beispielfall 5](#)).

6.2 Ausstellung eines Passes/Personalausweises

Beispielfall 4:

In einer Teambesprechung taucht die Frage auf, ob künftig bei jeder Neuausstellung eines Passes/Personalausweises geprüft werden muss, ob einer der Vornamen möglicherweise ein Vatersname ist.

Antwort:

Dazu besteht kein Anlass. Es ist nicht zu befürchten, dass es durch die Behandlung eines Vatersnamens als Vornamen zu Problemen bei der Feststellung der Identität des Dokumenteninhabers kommt. Auch ist eine solche Eintragung nicht „unzutreffend“ (zu diesem Kriterium siehe § 11 Abs. 1



Newsletter

Pass-, Ausweis- und Melderecht

Nr. 2 PassG bzw. § 28 Abs. 1 Nr.2 PAuswG). Ein Vatersname wird nämlich durch die Behandlung als Vorname nicht inhaltlich „unzutreffend“.

Beispielsfall 5:

Ein Einwohner beantragt einen neuen Pass/Personalausweis. Es ist offensichtlich, dass einer der im bisherigen Pass/Personalausweis eingetragenen Vornamen ein Vatersname ist. Der Einwohner spricht dies sogar von sich aus an, weil er gehört hat, dass es insoweit neuen Regelungen geben soll.

Antwort:

Der Antrag kann gemäß den neuen Regelungen der Durchführungshinweise vom 20.5.2015 nicht sofort abschließend bearbeitet werden.

Vorrangig ist der Einwohner an das Standesamt zu verweisen. Ziel ist dabei, dass er dort durch eine entsprechende Erklärung nach § 47 EGBGB entweder den Vatersnamen ablegt (dann wird er ohnehin nicht mehr in das neue Dokument eingetragen) oder dass er erklärt, den bisherigen Vatersnamen als Vornamen weiterführen zu wollen (dann wird er als Vornamen in das Dokument eingetragen).

Verweigert der Einwohner den „Gang zum Standesamt“, kann der Vatersname nicht in das Dokument eingetragen werden und zwar weder als Vornamen noch als Familienname. Dies ist nach den Durchführungshinweisen künftig unzulässig.

Für **Bayern** ist durch ein Schreiben des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 29.7.2015 festgelegt worden, dass solche „Weigerungsfälle“ über die Regierungen (= Regierungspräsidien) dem Ministerium mitzuteilen sind (siehe S. 3/4 dieses Schreibens). Was dann mit solchen Fällen geschieht, ist dort nicht näher erläutert.

Nach ersten Rückmeldungen aus der Praxis sind „Weigerungsfälle“ nicht ganz selten. Zurückgeführt wird dies schlicht darauf, dass die Erklärung beim Standesamt gebührenpflichtig ist. Manche Behörden versuchen, das Problem wie folgt zu umgehen: Sie schauen auch dann darüber hinweg, dass ein Vorname in einem früher ausgestellten Dokument ein Vatersname sein könnte, wenn dies of-

fensichtlich ist. Dies mag für den Augenblick subjektiv weiterhelfen, verlagert das Problem allerdings nur in die Zukunft bis zur nächsten Ausstellung eines Dokuments.



Liebe Leserinnen und Leser unseres Newsletters,

nach diesem für uns alle ereignisreichen Jahr dürfen wir Ihnen an dieser Stelle herzlich für Ihre Treue danken. Ebenfalls herzlich danken wir Ihnen wieder für alle Diskussionen und Ihre vielen Vorschläge, selbst wenn wir (noch) nicht alle aufgreifen können. Wir hoffen, dass Sie uns auch im nächsten Jahr treu bleiben und unsere Arbeit weiterhin unterstützen.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Kolleginnen und Kollegen aber auch Ihren Familien frohe und gesegnete Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Dr. Eugen Ehmman und Matthias Brunner